

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Band:** 14 (1916)  
**Heft:** 4

**Vereinsnachrichten:** Bernischer Geometerverein

**Autor:** Vogel, E.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Bernischer Geometerverein.**

Die Frühjahrstagung 1916 des bernischen Geometervereins hat unter dem Beisein von 26 Mitgliedern Sonntag den 2. April in Bern stattgefunden.

Der Präsident eröffnete nach der üblichen Begrüssung die Versammlung und gab den Anwesenden Kenntnis vom Ableben unseres Mitgliedes Widmer in Ins. Der Unterzeichnete kann die Wiedergabe des warmempfundenen Nachrufes unterlassen, da das Andenken des Verstorbenen in einem besondern Nekrolog festgehalten wird. Die Versammlung ehrte den Toten durch Erheben von ihren Sitzen.

Die für den verflossenen Januar vorgesehene ausserordentliche Hauptversammlung konnte fallen gelassen werden, weil verschiedene Geschäfte, so die Aufstellung eines neuen „Nachführungsvertrages“, auf diesen Zeitpunkt nicht zum Abschluss gelangten.

Unser Verein hat trotz vereinzelter Abgänge durch Tod oder Austritt an seinem Bestande keine Einbusse erlitten. Als neue Mitglieder haben sich gemeldet und wurden in den Verein aufgenommen die Herren:

H. Bangerter, Grundbuchgeometer in Delsberg;

E. Zoss, Grundbuchgeometer in Köniz.

Derzeitiger Mitgliederbestand 57.

Das Wahlgeschäft wickelte sich in kürzester Zeit ab, indem Vorstand, Taxationskommission u. s. w. in ihrer bisherigen Zusammensetzung für eine neue Amtsdauer wiedergewählt wurden.

Präsident: F. Luder, Burgdorf;

Vizepräsident und Kassier: E. Blatter, Interlaken;

Sekretär: E. Vogel, Lyss;

Delegierte: J. Schmassmann, Twann.

J. Burkhardt, Langnau.

Die Durchberatung der neuen Statuten nahm ebenfalls wenig Zeit in Anspruch, da der gedruckte Entwurf frühzeitig jedem Mitglied zugestellt worden war. Die eingegangenen Abänderungsvorschläge bezogen sich hauptsächlich auf redaktionelle Aenderungen und fanden keinen Widerspruch. Immerhin wurde beschlossen, die Statuten noch durch einen Juristen gründlich sichten zu lassen, damit unser Vereinsgesetz auch in rechtlicher Beziehung sonder Tadel sei.

Die neuen Statuten des bernischen Geometervereins verpflichten jedes seiner Mitglieder, sich bei der Bewerbung um Vermessungen an die Taxation der eigenen sowohl, als auch der *anderer Sektionen* zu halten. Um Gegenrecht zu bekommen, wurde der Vorstand beauftragt, den Zentralvorstand des schweizerischen Geometervereins zu ersuchen, dahin zu wirken, dass ein entsprechender Artikel in die Statuten jeder andern Sektion aufgenommen wird.

Ueber den gegenwärtigen Stand und die künftige Gestaltung des Nachführungswesens orientierte Kantonsgeometer Hünerwadel. In einem Kreisschreiben, das oben rechts die Nummer 1 aufweist und jedem Mitglied einige Tage vor der Versammlung zugestellt wurde, sind die Richtlinien des neuen Systems vorgezeichnet worden. Redner rügt verschiedene Missstände, die das gegenwärtige Nachführungssystem gezeitigt hat und verspricht, bei Vorkommnissen, die auf allzu grosse Geschäftstüchtigkeit des Geometers schliessen lassen, scharf zu walten. Da alle diese Bestrebungen dahin gehen, das Ansehen des Geometerstandes zu heben und die Qualität der Arbeit zu verbessern, kann man ihnen letzten Endes nur beipflichten.

Zweierlei Meinung herrschte über den vorgelegten, vom kantonalen Vermessungsbureau in Kraft erklärten neuen „Nachführungsvertrag“. Schliesslich einigte man sich aber auch hier, in der Meinung, dass der Vertrag später revidiert werden könne, wenn sich Unzulänglichkeiten ergeben. Spricht man in letzter Zeit doch öfters in ähnlichem Sinne von der eidgenössischen Vermessungsinstruktion.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Sekretär: *E. Vogel.*

---

## Zur Praxis feiner Lattenmessungen.

II. Folge.

(Vergl. „S. G.-Ztg.“ 1913, Seiten 104, 134, 150.)

In der ersten Veröffentlichung über die Ergebnisse der Längenmessungen im Hauptpolygonnetz der Grundbuchvermessung Rorschach war am Schlusse bemerkt worden, dass die Frage nach der erreichten *absoluten* Messgenauigkeit im Rahmen des trigonometrischen Netzes noch nicht beantwortet werden